



Rechtliches für Errichtung und den Betrieb von Elektro-Ladesäule/Tankstellen

Was erwartet sie in den nächsten min?

- Eine Information über die in der Regel anzuwendenden elektrizitätsrechtlichen, elektrotechnischen, baurechtlichen, gewerberechtlichen Gesetze bei Errichtung und Betrieb von Wallboxen/Elektroladesäulen und E-Tankstellen

ELWOG - Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz

Aspekte Elektrotechnikgesetz - ESA DI. Robert Monz (im Anschluss)

Tiroler Bauordnung - Baurecht

GewO Berufsrecht / Gewerberecht

Weiter zu beachten: Verträge mit Netzbetreiber / Energielieferanten

- Beispiele:
 - Private
 - Wallbox / Ladesäule zuhause!
 - Betriebe
 - Wallbox Ladesäule im bestehenden Betrieb
 - Elektrotankstelle auf bestehendem öffentlichen Parkplatz
 - Wallbox / Ladesäule als öffentlich zugängliche Tankstelle (Neu auf grüner Wiese)

ELWOG

- **ELWOG - Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz**
 - Regelt die Stromerzeugung und den Handel!

Der Betrieb von Stromtankstellen ist keine Tätigkeit, die als Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 11 ELWOG zu qualifizieren ist. Solche Stromtankstellen unterliegen daher, sofern Sie gewerbsmäßig betrieben werden, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung!

BMWFJ - Stromtankstellen

[2014_BMWfJ_GewO_Stromtankstellen.pdf](#)

Was heißt das:

Als Betreiber einer E Tankstelle / Ladesäule unterliege ich nicht dem regulierten Anwendungsbereich des ELWOG sondern der Gewerbeordnung! Die Energie kann in Form eines Nebenrechtes oder eines freien Gewerbes an Kunden auch gegen Verrechnung abgegeben werden!

Netzbetreiber / Energielieferanten

Allg. Vertragsbedingungen Netzbetreiber

Auszug: Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden den jeweiligen Netzanschluss nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung. Der Anschluss Dritter (insbesondere Endverbraucher ...) an den jeweiligen Netzanschluss **bedarf der schriftlichen Zustimmung des Netzbetreibers.**

E Control Dritte.msg

Allgemeine Vertragsbedingungen Energielieferant

Auszug:

...die XXXXXXXXXXXXX liefert dem Kunden elektrische Energie **ausschließlich für eigene Zwecke!**

Tiroler Bauordnung TBO

Privat und Gewerbe

- Zur Anwendung kommt die Tiroler Bauordnung TBO 2011



§ 21 Verfahrensbestimmungen

- Gerätehütten in Holzbauweise für forstwirtschaftliche Zwecke werden ortsüblichen Stadeln gleichgestellt – beide anzeigepflichtig (§ 21 Abs. 2 lit d)
- Errichtung und Änderung von freistehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Ausnahme von Gebäuden jedenfalls anzeigepflichtig (§ 21 Abs. 2 lit. g)



→ frei stehend
→ keine Gebäude



- Für E-Ladestationen besteht in Tirol i.d.R. keine Bewilligungspflicht nach der TBO!
- Für Ladestationen im Freien, die mit einem erdverbundenen Fundament ausgeführt werden, ist eine Bauanzeige ausreichend!
- Anschluss öffentliches Versorgungsnetz:
- Konzessionierter Elektrofachbetrieb, Installation nach den speziellen technischen Anforderungen
- <http://akademie.oesterreichsenergie.at/taev.html>
- Ausführung Ladestation: CE Kennzeichnung, Normung z.B.: ÖNORM EN 61851,
- Eventuell Leistung bei EVU nachkaufen!

TBO - Novelle 2016

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
Sachgebiet Raumordnung

31

Gewerbeordnung Berufsrecht

Wenn Gewerbe schon vorliegt! Bsp.: KFZ Werkstätte, Autohandel, Gastronomie... und die Dienstleistung nur den eigenen Kunden angeboten wird:

Nebenrecht laut § 32 GewO

KFZ WS ladet während Service das E Auto

*Das Nebenrecht stellt nicht den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Tätigkeit dar
- die Eigenart des Betriebes bleibt aufrecht!*

Wenn öffentlich zugängliche Tankstelle:

KFZ Werkstätte bietet das Laden des E Autos unabhängig einer weiteren Dienstleistung an!

Betreib einer Tankstelle oder Handelsgewerbe

!Freies Gewerbe! laut GewO 1994

Gewerbeordnung Betriebsanlagenrecht

Auszug aus Protokoll Bundesgewerbereferententagung 2016

Gründe, die dafür sprechen, dass Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen von örtlichen Umständen und von der konkreten Ausführung unabhängig generell geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu gefährden oder zu beeinträchtigen, sind nicht hervorgekommen.

Solche Vorhaben sind daher solange als nicht genehmigungspflichtig zu betrachten, als nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände (z.B.: Situierung in einem Gefährdungsbereich, etwa Versperren von Notausgängen, explosionsgeschützte Bereiche uÄ; Situierung in einem Bereich, der für die Gewährleistung eines störungsfreien Verkehrsflusses relevant ist, etwa Blockieren eines Zufahrtsweges zu einer öffentlich benützten Einrichtung) oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen (etwa: technisch unsichere Installationsausführung) auftreten, die für eine Genehmigungspflicht im konkreten Sonderfall sprechen.

Jedenfalls unzulässig ist es, vorsorglich sämtliche Einrichtungen dieser Art nur auf Basis der Annahme, dass ein Betriebsanlageninhaber eine örtlich oder technisch gefährliche Aufstellungsweise wählen könnte, als genehmigungspflichtig zu behandeln.

[Protokoll GRT_TOP 17 E Ladestelle und PV - Verknüpfung.lnk](#)

Gewerbeordnung Betriebsanlagenrecht

■ Fall 1: Betriebsanlagengenehmigung vorhanden

- KFZ Werkstätte, Handel, Hotellerie

Die Gewerbeordnung gibt uns die Möglichkeit eine Änderung der bestehenden Betriebsanlage anzuzeigen!

- Anzeigeverfahren nach § 81 Abs. 2
- Abs.2 Z 7: im wesentlichen : Die Änderung - die neue Maschine - haben keine Auswirkungen auf Emissionen, Gefährdungspotentiale....

■ Praxis Gewerbebehörde:

- Die Mitteilung des Betreibers / Errichters an die Gewerbebehörde wird i.d.R. zur Kenntnis genommen!
 - Technische Beschreibung, Lageplan, Foto hilfreich!

Gewerbeordnung Betriebsanlagenrecht

- Fall 2: Elektrotankstelle auf bestehendem öffentlichen Parkplatz
 - Gemeinde, Raststätte, genehmigte Parkplätze gewerbl. Unternehmen!
- Praxis Gewerbebehörde:
- Die Mitteilung des Betreibers / Errichters an die Gewerbebehörde wird i.d.R. zur Kenntnis genommen!
 - Technische Beschreibung, Lageplan, Foto als Beilage!

Gewerbeordnung Betriebsanlagenrecht

- Fall 3: Neue Elektrotankstelle auf grüner Wiese

Komplettes Verfahren Betriebsanlagengenehmigungsverfahren notwendig!

Weil:

I.d.R. wird ja neben der E Tankstelle auch noch eine Autopflege, Gastronomie, ein Handel,... angeboten!

Schlussbotschaft...

Dem Ausbau der notwendigen Infrastruktur sollte eigentlich nichts mehr im Wege stehen!

Unser Wunsch/*Forderung* an die EVU`s, Energielieferanten
Ausbau der notwendigen Infrastruktur gemeinsam mit den Tiroler
Unternehmern angehen!

Unser Wunsch/*Forderung* an die Behörden:
Einheitliche Vorgehensweise bei Errichtung von E Ladestationen
ganz im Sinne der Bundesgewerbereferententagung und der ESA!

Entschuldigung, aber ich bin ja nur
eine etwas stärker ausgefallene
Steckdose!



In diesem Sinne:

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Ing. Richard Stöckl

Innovations- und Technologieservice Wirtschaftskammer Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7 6020 Innsbruck

T 05 90 90 5 - 1374 F 05 90 90 5 51374

richard.stoeckl@wktiroel.at WKO.at/tirol/innovation